

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I. Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung der Stadt Speyer zur 15. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 29.01.2021	Seite 1
II. Sitzung des Personalausschusses am 04.02.2021 - Tagesordnung	Seite 4
III. Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 04.02.2021 - Tagesordnung	Seite 4
IV. Öffentliche Zustellung – Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebsssetzung KfZ	Seite 5
V. Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2019 der Stadt Speyer	Seite 6
VI. Öffentliche Ausschreibung VOB/A – Tief- und Straßenbauarbeiten - Jahresvertrag	Seite 7
VII. Öffentliche Bekanntmachung – Mikrozensus - Haushaltsbefragung	Seite 8
VIII. Sitzung des GZV Rehbach-Speyerbach am 10.02.2021 - Tagesordnung	Seite 9
IX. Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung in SP am 16.02.2020	Seite 10

Herausgeber

Stadt Speyer

Stadthaus

Maximilianstraße 100
67346 Speyer

I. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Speyer zur 15. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 29.01.2021

Gem. § 28 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist i.V.m. § 23 der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (15. CoBeLVO) vom 8. Januar 2021, i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341), erlässt die Stadtverwaltung Speyer in Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden folgende

Allgemeinverfügung:

Die Stadt Speyer ist nach den im Betreff genannten Rechtsvorschriften zuständige Behörde und gibt bekannt, dass:

1.

Auf Grundlage von § 1 Absatz 3 Satz 3 der 15. CoBeLVO gilt im Bereich folgender öffentlicher Straßen und Plätze zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr auch im Freien die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

Maximilianstraße einschließlich Domplatz, Geschirrpflätzel und Postplatz, Korngrasse sowie folgende Seitenstraßen: Karmeliterstraße bis Ecke Große Gailergasse, Schulplätzel, Roßmarktstraße bis Ende Hellergasse, Antoniengasse, Karlsgasse, Heydenreichstraße bis Ecke Kutschergasse/Hellergasse, Kutschergasse, Rosengasse, Kleine Sämergasse, Kopfgäßchen, Schlitzergasse, Schustergasse, Schulergergasse, Königsplatz, Gragasse, Flachsgasse, Schranngasse, Salzgrasse, Bechergasse, Wormser Gäßchen, Ledergäßchen, Krautgäßchen, Eichgäßchen, Predigergergasse, Kornmarkt, Neugasse, Wormser Straße zwischen Maximilianstraße und Willy-Brandt-Platz, Gutenbergstraße, Luzerngrasse, Löffelgrasse und Löffelgassenparkplatz. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

2.

Abweichend von § 4 Absatz 1 der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus wird für vollstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, Intensivpflege-WGs, Altenheime und Seniorenresidenzen

Telefon

(06232) 142383

Telefax

(06232) 142498

E-Mail

poststelle@stadt-speyer.de

Internet

www.speyer.de

weiterhin angeordnet, dass jede Bewohnerin und jeder Bewohner der genannten Einrichtungen täglich eine Besucherin oder einen Besucher für die Dauer einer Stunde empfangen darf. Härte- und Sterbefälle sind hiervon ausgenommen.

3.

In allen Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher mindestens eine FFP2-Maske ohne Ventil zu tragen, soweit FFP-2 Masken in ausreichender Stückzahl in den Einrichtungen verfügbar sind. Ausnahmen können von der Einrichtungsleitung zugelassen werden, z.B. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne direkten Patientenkontakt, wenn dies aus medizinischen Gründen angezeigt ist.

4.

Die Betreiber beziehungsweise Leitungen aller genannten Einrichtungen der Ziffer 3. sind verpflichtet, die in den Einrichtungen tätigen Personen sowie Besucherinnen und Besucher im Hinblick auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung an COVID-19 mittels PoC-Antigen-Test zu untersuchen. Eine Untersuchung des Personals muss dabei mindestens einmal pro Woche stattfinden, im Rahmen eines Ausbruchsgeschehens zweimal pro Woche im Abstand von mindestens drei Tagen. Besucherinnen und Besucher sind vor dem jeweiligen Besuch zu testen. Ein positiver Antigentest muss durch eine unmittelbar danach entnommene PCR-Untersuchung verifiziert oder entkräftet werden.

Die Stadtverwaltung Speyer bietet hierzu dazu Unterstützung, in dem sie Personal zur Testung schult sowie die Schnelltests kostenfrei für das Abstreichen der Besucherinnen und Besucher zur Verfügung stellt.

5.

Die übrigen Regelungen der 15. CoBeLVO sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 15. CoBeLVO) bleiben unberührt.

6.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG). Sie tritt zum 01.02.2021 in Kraft, gilt zunächst bis einschließlich 14.02.2021 und ersetzt die Allgemeinverfügung vom 08.01.2021.

7.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Große Himmelfgasse 10, 67346 Speyer nach vorheriger telefonischer Terminabsprache sowie auf der Homepage der Stadt Speyer eingesehen werden.

8.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

9.

Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung bleiben vorbehalten.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 29.01.2021

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Stadt Speyer, Maximilianstraße 100, 67346 Speyer erhoben werden.

Bei der virtuellen Poststelle stv-speyer@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per E-Mail erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdiensteegesetz versehen ist. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist schon vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtsausschusses zulässig. Er wäre gegen die Stadt Speyer, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, zu richten. Er müsste den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden. Diese Allgemeinverfügung sollte in Abschrift beigefügt werden.

Stadtverwaltung Speyer, 29. Januar 2021

gez.

Stefanie Seiler

Oberbürgermeisterin

Anlage: Innenstadtplan mit den betreffenden Straßenzügen.



© Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung RLP (Zustimmung vom 15. Okt 2002)



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

FB 1-110

Stadt Speyer

110/Mü

Amtsblatt 29.01.2021

Seite 3

II. Bekanntmachung über die 16. Sitzung des Personalausschusses am Donnerstag, dem 04.02.2021, 16:00 Uhr, als Videokonferenz

Tagesordnung

B) Nichtöffentliche Sitzung

1. Personalangelegenheiten

FB 1-120

III. Bekanntmachung über die 17. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 04.02.2021, 17:00 Uhr, als Videokonferenz

Öffentlicher Livestream der Sitzung:

<https://www.youtube.com/channel/UCjLpuQwqUF7-M6R9INNi5yg>

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern
2. Gesundheitsamt in Speyer;
Resolution der SPD-Stadtratsfraktion vom 21.01.2021
3. Einsetzung eines Bürger*innenrates zur Unterstützung der Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes;
gemeinsamer Prüfantrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SWG vom 23.01.2021
4. Stiftungs Krankenhaus;
Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion vom 25.01.2021
5. Erstattung von Gewerbesteuerausfällen - Musterklage;
Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion vom 25.01.2021
6. Evaluierung der Wirtschaftsförderung;
Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion vom 25.01.2021
7. Teilnahme am Wettbewerb „Modellprojekte Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung“ unter dem Motto „Gemeinsam aus der Krise; Raum für Zukunft“;
8. Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Einsatz einer First- Responder-Gruppe der Stadt Speyer für das Gebiet Binsfeld
9. Fuß- und Radwegbrücke über die B39 beim Priesterseminar
10. Anpassung der Verbandssatzung des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) an § 37a GemO BW



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 29.01.2021

Seite 4

11. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 017 A "Am Rabensteinerweg"
hier: Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
12. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 008A "Speyer Nord II – Teilbebauungsplan Ehemaliges Bauhaus"
hier: Auswertung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a BauGB sowie Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB
13. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 016 A - "Östliches Erlichgebiet – Änderungsplan Waldstraße"
hier: Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
14. Verkauf des Gebäudes Else-Krieg-Straße 1 mit einer Teilfläche von ca. 2.900 qm aus Flurstück-Nr. 3119/47 (Reithalle Normand)
15. Systematische Erhaltungsplanung von Gemeindestraßennetzen;
Gutachten nach § 111 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung
16. Umbesetzung von Ausschüssen;
17. Annahme und Verwendung von Spenden nach § 94 Abs. 3 GemO;
18. Informationen der Verwaltung

B) Nichtöffentliche Sitzung

19. Finanzangelegenheiten
20. Informationen der Verwaltung

FB 1-110

IV. Öffentliche Zustellung - Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebsetzung eines Kraftfahrzeuges

Herrn Lazaros Choutouridis, zuletzt wohnhaft Altspeyerer Weide 1, 67346 Speyer, wird hiermit die Inbetriebnahme seines Kraftfahrzeuges mit dem amtl. Kennzeichen SP-XX82 untersagt.

Das der Verfügung zugrunde liegende Schreiben vom 21.01.2021 kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Bürgerbüro II, Industriestraße 23, Zimmer 3 oder 4, 67346 Speyer eingesehen werden und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.



Stadt Speyer
110/Mü

FB 2-230 Amtsblatt 29.01.2021

V. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrats zum Jahresabschluss 2019 der Stadt Speyer

1. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2020 folgende Beschlüsse zum Jahresabschluss 2019 der Stadt Speyer und zur Entlastung des Stadtvorstandes gefasst:

1.1 Feststellung des Jahresabschlusses

Der geprüfte Jahresabschluss 2019 der Stadt Speyer mit allen Bestandteilen und Anlagen wird mit folgenden Abschlussergebnissen festgestellt:

Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung: + 25.691.781,97 €
Finanzmittelüberschuss der Finanzrechnung: + 25.071.213,97 €

Schlussbilanz:

AKTIVA			PASSIVA		
	31.12.2018	31.12.2019		31.12.2018	31.12.2019
	€			€	
1. Anlagevermögen	378.329.061,10	375.942.895,95	1. Eigenkapital	48.335.242,63	74.023.565,35
2. Umlaufvermögen	40.751.437,00	44.559.369,54	2. Sonderposten	107.436.149,29	105.581.048,33
3. Ausgleichsposten für latente Steuern	0,00	0,00	3. Rückstellungen	58.211.888,13	54.910.189,72
4. Rechnungsabgrenzungsposten	1.224.657,11	1.233.233,94	4. Verbindlichkeiten	206.096.357,38	187.014.197,00
5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	5. Rechnungsabgrenzungsposten	225.517,78	206.499,03
Summe Aktiva	420.305.155,21	421.735.499,43	Summe Passiva	420.305.155,21	421.735.499,43

1.2 Entlastung des Oberbürgermeisters a.D., der Oberbürgermeisterin und der Bürgermeisterin

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2019 der Stadt Speyer wird

- dem zum 01.01.2019 ausgeschiedenen Oberbürgermeister, Herrn Hansjörg Eger,
- der Oberbürgermeisterin, Frau Stefanie Seiler (ab 02.01.2019), sowie
- der Bürgermeisterin, Frau Monika Kabs,

Entlastung erteilt.

2. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2019

Der Jahresabschluss mit allen Bestandteilen und Anlagen sowie die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit von

01.02.2021 bis einschließlich 09.02.2021

während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr, freitags von 08:30 – 12:00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Maximilianstraße 13, Zimmer 201, 2. OG (Rechnungsprüfung) zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der Telefonnummer 06232-142245 möglich. Im Dienstgebäude besteht **Maskenpflicht**.



Stadt Speyer
110/Mü

030 Amtsblatt 29.01.2021

VI. Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 und § 12 VOB/A

Die Stadt Speyer schreibt aus:

Tief- und Straßenbauarbeiten – Jahresvertrag 2021/2022

Vergabenummer **SSPE-2021-0002**

- a) Stadtverwaltung Speyer
-Vergabestelle-
Maximilianstraße 100
67346 Speyer
Tel. (0 62 32) 14 26 28
Fax (0 62 32) 14 24 58
vergabe@stadt-speyer.de
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Angebote können abgegeben werden:
 - schriftlich
 - elektronisch in Textform
 - elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
 - elektronisch mit qualifizierter Signatur
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Gesamtes Speyerer Stadtgebiet
- f) Art und Umfang der Leistung:
Ausbesserung und Reparaturen, einschließlich der Beseitigung von Gefahrenstellen an Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Speyer – näheres ist dem LV zu entnehmen
- g) entfällt
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Arbeiten: 01.04.2021
Ende der Arbeiten: 31.03.2022
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Zulassung von mehreren Hauptangeboten: Nicht zugelassen
- l) Die Vergabeunterlagen können kostenfrei unter folgendem Link heruntergeladen werden:
<https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-17725e1f0a1-272a90f77db263ac&Category=InvitationToTender>
- m) Anschrift für die Abholung des Leistungsverzeichnisses und der Angebotsunterlagen:
Vergabestelle Speyer (siehe Punkt a); bitte nur vormittags und nach telef. Vorankündigung.
Bei Anforderung der Unterlagen (CD) wird eine Kostenpauschale i. H. v. € 5,00 fällig.
- n) entfällt
- o) Angebotsfrist:



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 29.01.2021

Seite 7

Abgabe der Angebote bis 25.02.2021, 10:30 Uhr (wenn möglich 15 Minuten vor Submissionsbeginn)

Ablauf der Bindefrist: 19.03.2021

- p) Angebote sind zu richten an: siehe Buchstabe a)
Die Abgabe elektronischer Angebote ist über die Vergabepattform www.auftragsboerse.de möglich.
- q) Das Angebot ist in Deutsch abzufassen.
- r) Zuschlagskriterien: 100 % Preis
- s) Eröffnungstermin:
Donnerstag, 25. Februar 2021, 10:30 Uhr im Stadthaus,
Maximilianstraße 100 – Zimmer 012 im Erdgeschoss – 67346 Speyer
- Bieter und bevollmächtigte Vertreter sind berechtigt, an der Submission teilzunehmen.
- t) Sicherheitsleistungen:
Sicherheit für Mängelansprüche ist zu leisten; näheres siehe Vergabeunterlagen
- u) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB/B
- v) Rechtsform, die die Bietergemeinschaften nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- w) Qualitätsnachweise (Referenzen) sind vorzulegen:
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.
Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärung (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.
Hinweis: Soweit Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, muss deren Eignung ebenfalls über das Präqualifikationsverzeichnis oder durch Eigenerklärung nachgewiesen werden. Der Nachweis der Eignung der Nachunternehmer muss nur auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle erfolgen.
- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion -Referat 45-; Willy-Brandt-Platz 3; 54290 Trier

FB 1-110



VII. Mikrozensus: Über 20.000 Haushalte werden befragt

Wie viele Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer sind erwerbstätig und wie ist deren berufliche Qualifikation? Wie hoch ist das monatliche Nettoeinkommen von Haushalten und Familien? Wie viele alleinerziehende Mütter sind erwerbstätig? Antworten auf solche häufig gestellten Fragen gibt der Mikrozensus. Die Erhebung erfolgt seit 1957 jährlich bei einem Prozent aller Haushalte in ganz

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 29.01.2021

Deutschland. Mehr als 100 Interviewerinnen und Interviewer werden das ganze Jahr 2021 über in Rheinland-Pfalz über 20.000 Haushalte befragen.

Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgen die Befragungen bis auf Weiteres nur telefonisch. Wie bei der sonst üblichen persönlichen Befragung melden sich die Interviewerinnen und Interviewer schriftlich bei den Haushalten an und bitten um einen Rückruf zur Vereinbarung eines Interview-Termins. Alternativ besteht die Möglichkeit, online oder schriftlich Auskunft zu erteilen.

Die Interviewerinnen und Interviewer wurden sorgfältig ausgewählt, intensiv geschult und auf die Geheimhaltung verpflichtet. Unter www.mikrozensus.rlp.de/methode/ gibt es Informationen darüber, in welchen Gemeinden des Landes wann Befragungen stattfinden werden.

Der Präsident des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, Marcel Hürter, appelliert an alle ausgewählten Haushalte, bei der Mikrozensusbefragung mitzumachen. Nur so ist gewährleistet, dass zuverlässige Ergebnisse für die vielfältigen Nutzerinnen und Nutzer der Statistik aus Politik, Wissenschaft und der interessierten Öffentlichkeit bereitgestellt werden können.

Der Mikrozensus

- ist eine so genannte Flächenstichprobe, für die nach einem mathematischen Zufallsverfahren Adressen ausgewählt werden.
- befragt die Haushalte, die in den ausgewählten Gebäuden wohnen, bis zu vier Mal innerhalb von fünf aufeinander folgenden Jahren.
- ist eine Erhebung mit gesetzlich verankerter Auskunftspflicht.
- wird durch ehrenamtlich tätige Interviewerinnen und Interviewer durchgeführt, die zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes und der statistischen Geheimhaltung verpflichtet sind und die Befragung bei den Haushalten schriftlich ankündigen.

Stat. Landesamt RLP

VIII. Öffentliche Bekanntmachung

Am 10.02.2021, 14.00 Uhr findet im Kreishaus, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen, Sitzungssaal A 153 und A 155 eine Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Rehbach- Speyerbach statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1:** Einwohnerfragestunde
- TOP 2** Unvermutete überörtliche Prüfung der Sonderkasse des GZV durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Rhein-Pfalz-Kreises
- TOP 3** Beratung und Beschluss des Investitionsprogramms 2021 – 2024
Sachstandsinformation zu den einzelnen Projekten
Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2021 nebst Stellenplan
- TOP 4:** Hochwasserschutz am Rehbach, Böhl-Iggelheim
Hier: Vergabe Tragwerksplanung
- TOP 5:** Verschiedenes/ Aktuelles zur Gewässerunterhaltung



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 29.01.2021

Hinweis: Die Sitzung findet öffentlich statt. Eine Registrierung der Besucher erfolgt mittels Formular. Zur Einhaltung der Hygienevorschriften ist ein Mund- und Nasenschutz zu tragen. Die geltenden Corona- Regeln, insbesondere die Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten.

Ludwigshafen am Rhein, den 21.01.2021
Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach
gez. Clemens Körner
Verbandsvorsteher

GZV Rehbach-Speyerbach

Verbraucherberatung
Bahnhofstraße 1
67059 Ludwigshafen
Pressestelle 06131/28 48 85
Telefax 06131/28 48 66
energie@vz-rlp.de
www.verbraucherzentrale-rlp.de

IX. Energieberatung: Wohlfühlen im Home-Office durch optimiertes Heizen und Lüften

Wenn ganztags in den eigenen vier Wänden gewohnt, gearbeitet oder gelernt wird, steigt neben dem Energieverbrauch auch die Luftfeuchtigkeit in den Räumen an. Für Feuchtigkeit sorgen neben Wasserdampf vom Duschen oder Baden und Kochen in der Küche, auch die Atemluft und Schwitzen oder selbst Zimmerpflanzen. Wichtig ist, dass die relative Luftfeuchtigkeit über eine längere Zeit einen bestimmten Wert nicht überschreitet. Dieser Maximalwert hängt von der Außentemperatur und dem Dämmstandard des Hauses ab. So kann an kalten Tagen die Obergrenze für schlecht gedämmte Altbauten schon bei 40 % relativer Luftfeuchte liegen, während gut gedämmte Neubauten locker mit 55 % klarkommen. Mit einem Hygrometer behalten Sie die Luftfeuchtigkeit gut im Blick und erkennen bereits während des Lüftens, ob die Raumluft wieder trocken genug ist.

Je mehr Menschen sich im Haus oder der Wohnung aufhalten, desto häufiger sollte gerade bei Winterkälte gut gelüftet werden, um Schimmel zu vermeiden. Die Art des Lüftens sollte dabei in Abhängigkeit von der vorhandenen Raumfeuchtigkeit gewählt werden. Für eine Basislüftung gilt: Im Winter mindestens dreimal täglich für etwa fünf bis zehn Minuten stoßlüften. Die Thermostatventile an den Heizkörpern unter den geöffneten Fenstern sollten währenddessen runter gedreht werden. Um dauerhaft eine ausreichend trockene Wohnung zu bekommen, reicht mehrmaliges Stoßlüften jedoch nicht immer aus. In Wandoberflächen, Möbeln, Bettdecken und Handtüchern im Bad ist eine Menge Feuchtigkeit gespeichert, die verzögert an die Raumluft abgegeben wird. Um diese auch nach draußen zu lüften, hilft eine Kombination aus Stoßlüftung und kontrollierter Kipplüftung.

Ausführlicher erklärt unsere Broschüre „Damit die Pilze im Wald bleiben“ diese Zusammenhänge. Diese kann man unter www.verbraucherzentrale-rlp.de/energieberatung-rlp/kostenlose-downloads-rund-um-das-thema-energie-18005 runterladen.

Weitere Details zum Thema Raumlüftung und Schimmelpflege erläutern Ihnen auch gerne die Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in einem persönlichen Beratungsgespräch nach telefonischer Voranmeldung.

Die nächsten Beratungstermine finden **am Dienstag, den 16.02.21 von 16.00 bis 20.30 Uhr** in **Speyer** statt.

Die Beratungen werden aktuell für alle Standorte telefonisch durchgeführt. Die Beratung ist kostenfrei. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich unter 0800 / 60 75 600 (kostenlos).

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 29.01.2021

Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 29.01.2021



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: www.speyer.de/de/rathaus/amtsblatt

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 29.01.2021

Seite 11